

# RS OGH 2003/12/17 7Ob275/03x, 8Ob149/18x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2003

## Norm

AGB allg

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art8

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art9

## Rechtssatz

Ob AGB als Bestandteil des Angebotes des erklärenden Vertragspartners anzusehen sind, hängt davon ab, ob ihre gewollte Einbeziehung für den Adressaten erkennbar und ihm auch zumutbar ist. Beides, sowohl die Erkennbarkeit als auch die Zumutbarkeit, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Erkennbarkeit, nur zu den Konditionen seiner eigenen AGB kontrahieren zu wollen, setzt eine diesbezügliche unmissverständliche Willenserklärung des Verwenders der AGB voraus. Ein Hinweis auf Geschäftsbedingungen, die der Offerte nicht beigelegt sind, muss daher so deutlich sein, dass eine vernünftige Person "in den Schuhen des Empfängers" ihn versteht. Die generalisierende Auffassung, wonach die Abfassung von AGB in einer anderen als der Vertragssprache (oder der Sprache des Adressaten) eine Einbeziehung in das Vertragsverhältnis grundsätzlich verhindert, ist daher verfehlt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 275/03x

Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 275/03x

Veröff: SZ 2003/175

- 8 Ob 149/18x

Entscheidungstext OGH 26.11.2018 8 Ob 149/18x

nur: Ob AGB als Bestandteil des Angebotes des erklärenden Vertragspartners anzusehen sind, hängt davon ab, ob ihre gewollte Einbeziehung für den Adressaten erkennbar und ihm auch zumutbar ist. Beides, sowohl die Erkennbarkeit als auch die Zumutbarkeit, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118383

## Im RIS seit

16.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)